

Abweichungssatzung

über eine Abweichung von den in der Satzung der Stadt Kellinghusen über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 18.05.1995 festgesetzten Merkmalen der endgültigen Herstellung für die Erschließungsanlage „Wiesengrund“

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der zurzeit gültigen Fassung, des § 132 Baugesetzbuch in der zurzeit gültigen Fassung und des § 9 der Satzung der Stadt Kellinghusen über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 18.05.1995 hat die Ratsversammlung der Stadt in ihrer Sitzung am 07.10.2010 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Abweichung

Die Herstellung der Erschließungsanlage Wiesengrund weicht von den endgültigen Herstellungsmerkmalen des § 9 Abs. 1 b) der Satzung der Stadt Kellinghusen über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 18.05.1995 ab.

§ 2 Endgültige Herstellung

Abweichend von den Herstellungsmerkmalen in § 9 Abs. 1 b) der Satzung der Stadt Kellinghusen über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 18.05.1995 gilt für die Straße Wiesengrund folgende Regelung:

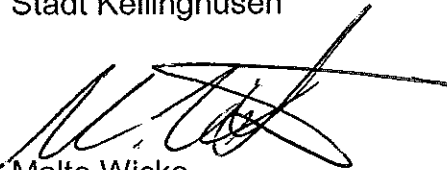
Die Straße Wiesengrund in Kellinghusen ist auch mit einseitigem Gehweg endgültig hergestellt.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kellinghusen, den *12.* Oktober 2010

Stadt Kellinghusen


Malte Wicke

1. stellvertretender Bürgermeister

